

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen in der Stadt Weißwasser (Straßenbaubeitragsatzung)

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung) der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
Die Beiträge werden erhoben für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen. Zu den Verkehrsanlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswege.
- (2) Für in Baulast der Stadt stehende Immissionsschutzanlagen kann die Stadt Beiträge aufgrund einer besonderen Satzung erheben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die dort bezeichneten Maßnahmen nur, soweit für sie nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2

Beteiligung der Bürger im Rahmen der Planung

Die Anlieger einer Straße sind an der Planung zum Ausbau ihrer Straße oder Teilen der Straße in angemessener Weise zu beteiligen.

Zur Vorbereitung von Straßenbaubarbeiten von Anliegerstraße sind grundsätzlich Anwohnerversammlungen durchzuführen. Den Anliegern ist Gelegenheit zu geben, Anregungen und Bedenken zu Zweckmäßigkeit, Umfang und Maß der Ausbaumaßnahmen zu äußern. Die Anregungen und Bedenken werden dem Bau- und Wirtschaftsausschuss zur Abwägung übergeben.

Der Ordnungs- und Umweltausschuss wird in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
 1. die Anschaffung von Verkehrsanlagen
 2. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,

3. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
 - a) der Fahrbahn
sowie von
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Radwegen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) unselbständige Parkflächen und
 - i) unselbständige Grünflächen.
- (2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die sich anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 5

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) nach Maßgabe des § 6 von ihr zu tragen ist (sog. Gemeindeanteil und Mehrbreitenaufwand) und der
- b) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands nach § 7 auf ihre Grundstücke, Erbbaurechte und anderen dinglichen baulichen Nutzungsrechte entfällt.

§ 6

Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

- (1) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teilanlagen und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart mit Teilanlagen	Maximum der anrechenbaren Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten		in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1. Anliegerstraßen				35 v.H.
a) Fahrbahn	8,50 m		6,00 m	
b) Radweg (mit Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m		je 1,75 m	
c) Parkstreifen	je 5,00 m		je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m		je 2,50 m	
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m		je 2,00 m	
2. Haupterschließungsstraßen				25 v.H.
a) Fahrbahn	8,50 m		7,50 m	
b) Radweg (mit Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m		je 1,75 m	
c) Parkstreifen	je 5,00 m		je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m		je 2,50 m	
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m		je 2,00 m	
3. Hauptverkehrsstraßen				10 v.H.
a) Fahrbahn	8,50 m		8,50 m	
b) Radweg (mit Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m		je 1,75 m	
c) Parkstreifen	je 5,00 m		je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m		je 2,50 m	
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m		je 2,00 m	
4. Wirtschaftswege				35 v.H.

Wenn bei einer dem Anbau dienenden Verkehrsanlage ein oder zwei Gehwege oder Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um je 1,50 Meter für fehlende Gehwege und um je 2,50 Meter für fehlende Parkstreifen, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 3 Absatz 2 hinausgeht.

- (2) Absatz 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.
- (3) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Plätze und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und die umlagefähigen Anteile am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung geregelt. Entsprechendes gilt für Verkehrsanlagen, die von Absatz 1 nicht erfasst sind, und in sonstigen Sonderfällen. Fußgängerstraßen sind Straßen und Wege, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist. Verkehrsberuhigte Bereiche sind Straßen und Wege, die als Mischflächen gestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern und von Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen.
- (4) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als
1. Anliegerstraßen:
Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Wege mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen,
 2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die weder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen (hauptsächlich Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
- (5) Bei einseitig anbaubaren Verkehrsanlagen sind die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 für Radwege, Parkstreifen, unselbständige Grünflächen und Gehwege nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln, jedoch wenigstens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite von 6,00 Metern zu berücksichtigen.
- (6) Erschließt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten auf einer Seite ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und auf der anderen Seite ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größere Breite.
- (7) Grenzt eine Verkehrsanlage sowohl an baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke als auch an lediglich in anderer Weise (z.B. land- oder forstwirtschaftlich) nutzbare Grundstücke, werden die durch die Verkehrsanlage vermittelten Vorteile für die Grundflächen der vorgenannten Grundstücksarten im Verhältnis 2 zu 1 angesetzt. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke verteilt. Absatz 5 Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der

ausgebauten Verkehrsanlage Vorteile zuwachsen (erschlossene Grundstücke), in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzflächen dieser Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 8) mit dem Nutzungsfaktor (§ 9).

**§ 8
Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken,
 - a) im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs.1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs.1 SächsKAG der Ermittlung der zusätzlichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 - c) die teilweise unter Buchstabe a) oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Absatz 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
 - d) die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Absatz 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
 2. bei nicht baulich oder gewerblich, sondern nur anderweitig, z.B. gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken die gesamte Fläche oder in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe c) oder d) die Teilflächen, die gegenüber einer anderen Erschließungsanlage abgeschrieben worden sind oder abzuschreiben wären.
 - (2) Die nach § 19 Absatz 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.
 - (3) Grundstücke, die durch mehrere Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Absatz 1 und Absatz 2) im Sinne des § 7 erschlossen werden, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für die ausgebauten Verkehrsanlage nur mit 60 v.H. ihrer Nutzfläche zu berücksichtigen, sofern eine der anderen das Grundstück erschließenden Anlagen bereits mit den programmgemäß fertig gestellten Teileinrichtungen ausgestattet ist, die durch die abzurechnende Maßnahme an der beitragsauslösenden Verkehrsanlage erstmals angelegt oder ausgebaut worden sind. Werden zwei Verkehrsanlagen der gleichen Art, die ein Grundstück erschließen, gleichzeitig ausgebaut, ist die Nutzfläche dieses Grundstückes bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 bei jedem Anrechnungsgebiet mit 80 v.H. anzusetzen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Wirtschaftswege.

**§ 9
Nutzungsfaktor**

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken entsprechend Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden.
Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Ge-

schosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt
 1. in den Fällen des § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 13 Absatz 2 0,2
 2. in den Fällen des § 13 Absatz 3 0,5
 3. bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit oder bei fiktiver eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
 4. bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 1,5
 5. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 2,0
 6. bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 2,5
 7. für jedes weitere, über das vierte Geschoss hinausgehende Geschoss der Bebauung oder Bebaubarkeit eine Erhöhung um 0,5
 8. bei nicht baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken oder Grundstücksteilen im Außenbereich (§ 35 BauGB) 0,5
- (3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nummer 1 bis 7 erhöht sich um die Hälfte
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
 - b) bei Grundstücken in Gebiete, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannt Nutzung vorhanden oder zulässig ist und
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt. Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet.

**§ 10
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt**

- (1) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,50 Metern, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch das 3,5fache der Grundfläche des Gebäudes, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosshöhe; Bruchzahlen werden auf die folgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosshöhe, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosshöhe vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

**§ 11
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher
Anlagen festsetzt**

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosshöhe oder Baumassenzahl,

senzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen, so gilt als Geschosszahl

- a) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition des § 6 Absatz 4 Satz 2 SächsBO geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist;
 - b) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 12

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl multipliziert mit der Grundstücksfläche geteilt durch das 3,5fache der Grundfläche des Gebäudes; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch das 3,5fache der Grundfläche des Gebäudes; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 13

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken werden neben den zulässigen Vollgeschossen im Sinne der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), auch vorhandene Tiefgaragen oder Parkdecks in Untergeschossen als Vollgeschosse angerechnet. Die §§ 10 bis 12 finden keine Anwendung.
- (2) Auf Gemeindebedarfs- und Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingärten) wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 10 bis 12 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 10 bis 12 und der Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze) oder für Grundstücksteile, die nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) oder b) außer Betracht bleiben, gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 14

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 10 bis 13 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 10 bis 13 entsprechende Festsetzung enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine höhere Geschößzahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.
- (2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d)) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke, Stellplatzgrundstücke und Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauung gelten als eingeschossig bebaubar. § 13 findet keine Anwendung. Gemischt genutzte Grundstücke sind in die einzelnen Bereiche entsprechend § 8 gegeneinander abzugrenzen.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der SächsBO. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschöß im Sinne der SächsBO ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch das 3,5fache der Grundfläche des Bauwerks. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Abschnitte von Verkehrsanlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Verkehrsanlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 6 unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 16

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn (einschl. Rinnen und Bordsteine),
2. Radwege,
3. Gehwege,
4. Beleuchtung,
5. Oberflächenentwässerung,
6. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
7. Parkstreifen und
8. unselbständige Grünstreifen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. § 15 bleibt unberührt.

§ 17

Vorauszahlung und Ablösung

- (1) Die Stadt kann, sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist, eine Vorausleistung bis zur Höhe des voraussichtlichen Straßenausbaubeitrages erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebeitrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht kein Rechtsanspruch.

§ 18
Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage.
- (2) Im Falle der abschnittswisen Erhebung des Straßenausbaubeitrages nach § 15 oder der Beitragshebung für Teile einer Verkehrsanlage nach § 16 entstehen die Beitragspflichten mit der Fertigstellung des Abschnitts oder der Teile der Verkehrsanlage.

§ 19
Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für Fälle des Vorliegens sonstiger dinglicher baulicher Nutzungsrechte.

§ 20
Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.